

Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	10.03.2022
TOP	7
Vorlagen-Nr.	5/2022
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

Beratung und Beschluss zur Beteiligung als Nachbarkommune zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Elsterblick in Oelsnitz“

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental erhebt keine Einwendungen gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Elsterblick in Oelsnitz/Vogtl.“ (Stand 2. Entwurf) und der damit verbundenen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. beabsichtigt den o.g. B-Plan zu erstellen. Planungsziel ist die Erweiterung des bestehenden Gartenbaubetriebes in Kombination mit Wohn- und Bürobebauung sowie Anordnung eines Campingplatzes. Damit verbunden ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Gemeinde Mühlental wurde als Nachbarkommune angehört. Da durch die o.g. Planungen keine Belange der Gemeinde Mühlental berührt werden, erhebt die Gemeinde keine Einwendungen.

Die Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Oelsnitz unter www.oelsnitz.de eingesehen werden. Die Planzeichnungen liegen der Beschlussvorlage bei, siehe Anlage.

Abstimmung: Ja-Stimmen
 Nein-Stimmen
 Enthaltungen

Mühlental,

Spranger
Bürgermeister

Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	10.03.2022
TOP	8
Vorlagen-Nr.	6/2022
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

Beratung und Beschluss zur Beteiligung als Nachbarkommune zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Aussichtsturm“ Markneukirchen

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental erhebt keine Einwendungen gegen die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Am Aussichtsturm“ in Markneukirchen.

finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

Die Stadt Markneukirchen beabsichtigt die o.g. Satzung zu erlassen, um 3 Baugrundstücke für Wohnbebauung auszuweisen. Die Gemeinde Mühlental wurde als Nachbarkommune angehört. Da durch den Satzungserlass keine Belange der Gemeinde Mühlental berührt werden, erhebt die Gemeinde keine Einwendungen.

Die Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Markneukirchen www.markneukirchen.de eingesehen werden. Die Planzeichnung liegt dem Beschluss bei.

Abstimmung: Ja-Stimmen
 Nein-Stimmen
 Enthaltungen

Mühlental,

Spranger
Bürgermeister

Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	10.03.2022
TOP	9
Vorlagen-Nr.	7/2022
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

Festsetzung Essengeld in der Kita Marieney

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental beschließt, das Essengeld für das Mittagessen in der Kita Marieney ab 01.04.2022 auf 4,00 € pro Portion festzulegen.

Begründung:

Gemäß § 73 (2) SächsGemO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen. Das seit 2019 in der Kita Marieney erhobene Essengeld in Höhe von 2,80 € / Portion war nicht kostendeckend, so dass seitens der Gemeinde in den Vorjahren ein jährlicher Zuschuss von ca. 3.700 € bereitgestellt werden musste.

Die nunmehr erfolgte Neukalkulation des Essengeldes bis 2024 ergab unter Berücksichtigung von Preissteigerungen des Anbieters sowie steigender Kosten für Lebensmittel und Personal einen Betrag von durchschnittlich 4,08 €/Portion. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation soll nunmehr das Essengeld auf 4,00 €/Portion festgesetzt und damit der Zuschuss der Gemeinde auf ca. 500 € /Jahr reduziert werden.

Abstimmung: Ja-Stimmen
 Nein-Stimmen
 Enthaltungen
 Befangen

Mühlental,

Spranger
Bürgermeister

Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	10.03.2022
TOP	10
Vorlagen-Nr.	8/2022
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2022/2023

Beschluss:

Gemäß § 74 SächsGemO beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2022/2023 mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie Finanzplan und Maßnahmeplan bis 2026.

Begründung:

Abstimmung: Ja-Stimmen
 Nein-Stimmen
 Enthaltungen
 Befangen

Mühlental,

Spranger
Bürgermeister

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 10.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre	
	2022	2023
§1		
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022/2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.762.900,00 EUR	1.813.100,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.987.650,00 EUR	1.972.450,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-224.750,00 EUR	-159.350,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-224.750,00 EUR	-159.350,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	125.400,00 EUR	113.100,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-99.350,00 EUR	-46.250,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.563.900,00 EUR	1.560.900,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.651.650,00 EUR	1.579.150,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-87.750,00 EUR	-18.250,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	542.500,00 EUR	41.500,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	771.000,00 EUR	45.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-228.500,00 EUR	-3.500,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-316.250,00 EUR	-21.750,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-423.250,00 EUR	-21.750,00 EUR
festgesetzt.		
§2		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0,00 EUR	0,00 EUR
§3		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),		

	Haushaltsjahre	
	2022	2023
wird auf festgesetzt.	0,00 EUR	0,00 EUR

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

2022	2023
250.000,00 EUR	250.000,00 EUR

festgesetzt.

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	2022 315 v.H.	2023 315 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v.H.	440 v.H.
für die Gewerbesteuer auf	400 v.H.	400 v.H.

§6

Weitere Festsetzungen.

Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 03.01.2002 / 1. Änderung 17.05.2006, zur Regelung des Kostensatzes nach § 6 Abs. 1 der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Schöneck/Mühlental vom 02.10.1998 wird die von der Gemeinde Mühlental an die Stadt Schöneck zu zahlende Umlage festgesetzt auf

2022	2023
234.700 EUR	240.000 EUR

Gemeinde Mühlental, den

.....
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

.....
(Siegel)